

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
- 1.3 -

Osterode am Harz, den 25.06.2014

Beteiligt: Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Vorlage
für den Kreistag

Rückübertragung der Lutterbergschule an die Stadt Bad Lauterberg im Harz

I. Erläuterung

Der Kreistag des Landkreises Osterode am Harz hat am 5. Oktober 1970 die Übernahme des Sonderschulwesens beschlossen. Zur Errichtung einer Kreismittelpunktsonderschule wurde am 18. Juni 1973 beschlossen, das Gebäude der Volksschule II in Bad Lauterberg im Harz unentgeltlich zu übernehmen. Nach dem Grundstücksübertragungsvertrag vom 1. Februar 1974 ist der Landkreis somit Eigentümer der Grundstücke der jetzigen Lutterbergschule, Gemarkung Bad Lauterberg, Flur 21, Flurstücke 34/6 (jetzt 34/12 und 34/13) und 20/6, geworden

Gemäß § 5 Abs. 1 a) des Grundstücksübertragungsvertrages ist der Landkreis Osterode am Harz verpflichtet, die o.a. Grundstücke mit Bebauung an die Stadt Bad Lauterberg im Harz zurück zu übertragen, wenn diese nicht mehr für Schulzwecke, Zwecke der Jugendhilfe, Leibesübungen und ähnliche Aufgaben genutzt werden. Nach § 5 Abs. 1 b) des Vertrages hat die Stadt Bad Lauterberg im Harz im Falle der Rückübertragung alle im Zusammenhang mit der Grundstücksübernahme und Grundstücksbebauung vom Landkreis aufgenommenen Darlehensverpflichtungen zu übernehmen und zurück geforderte öffentliche Mittel dem Landkreis zu erstatten.

Mit Beschluss des Kreistages vom 18. Februar 2013 (DS 135), die Aufhebung der Lutterberschule Bad Lauterberg im Harz – Förderschule Lernen – zum Schuljahresende 2013/2014 nach § 106 des Niedersächsischen Schulgesetzes bei der Landesschulbehörde zu beantragen, und Genehmigung der Landesschulbehörde vom 27. Juni 2013 sind die o.g. Voraussetzungen für eine Rückübertragung an die Stadt Bad Lauterberg im Harz eingetreten.

Die aus der Grundstücksbebauung entstandene Darlehensverpflichtung wurde wegen des Gesamtdeckungsprinzips der Kreditaufnahmen hilfswise errechnet. Das Ergebnis dieser Berechnung entspricht in etwa einem Darlehen, das zum Schuljahresende 2013/2014 mit einer Restschuld in Höhe von 69.813,77 € valutieren wird. Nach Auskunft der Landesschulbehörde werden dem Land keine öffentlichen Mittel zu erstatten sein.

Mit Schreiben vom 18. Februar 2014 wurde die Stadt Bad Lauterberg aufgefordert, zu erklären, ob sie die Rückübertragung der Liegenschaften verlangt und ob sie mit der Übernahme des genannten Darlehens einverstanden ist. Mit Schreiben vom 11. Juni 2014 hat der Bürgermeister der Stadt Bad Lauterberg die Rückübertragung der Grundstücke gemäß Grundstücksübertragungsvertrag zum 1. Oktober 2014 verlangt. Mit gleichem Schreiben wird seitens der Stadt Bad Lauterberg im Harz der Übernahme des o.g. Darlehens zugestimmt.

II. Beschlussvorschlag

Der Landrat wird ermächtigt, die Grundstücke der Gemarkung Bad Lauterberg, Flur 21, Flurstücke 34/12, 34/13 und 20/6 einschließlich Bebauung unentgeltlich an die Stadt Bad Lauterberg zu übertragen und die für die Auflassung erforderlichen rechtsgeschäftlichen Erklärungen abzugeben. Darüber hinaus wird er ermächtigt, alle Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um das genannte Darlehen an die Stadt Bad Lauterberg im Harz abzutreten.

In Vertretung:

D. Mente i.V.